



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 78.460/16
vom 15. Dezember 2025

über

Abänderungsvorschläge zum Entwurf des
„Programmdekrets 2025 (II)“

Am 10. November 2025 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Ministerpräsidenten, Minister für lokale Behörden, Raumordnung und Finanzen der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über Abänderungsvorschläge zum Entwurf des ‚Programmdekrets 2025 (II)‘ abzugeben.

Die Abänderungsvorschläge wurden von der sechszehnten Kammer am 27. November 2025 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Wouter PAS, stellvertretender Kammerpräsident, Toon MOONEN und Annelies D’ESPALLIER, Staatsräte, Johan PUT, Beisitzer, und Greet VERBERCKMOES, Greffier.

Der Bericht wurde von Katrien DIDDEN, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 15. Dezember 2025 abgegeben.

*

TRAGWEITE

1. Die zur Begutachtung vorgelegten Abänderungsvorschläge zielen darauf ab, das dem Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorgelegte¹ entworfene Programmdekret 2025 (II)² abzuändern.

Im ersten Abänderungsvorschlag wird ein neuer Artikel 15.1 eingefügt, der Artikel 38 § 1 des Dekrets vom 23. April 2018 ‚über die Familienleistungen‘ abändern sollte. Diese Abänderung hat zur Folge, dass die Familienleistungen jährlich im Monat September statt im Monat Juli indexiert werden. Durch den dritten Abänderungsvorschlag wird die Schlussbestimmung in Artikel 102 des Entwurfs des Programmdekrets 2025 (II) um eine Bestimmung ergänzt, in der vorgesehen wird, dass der neu hinzugefügte Artikel 15.1 am 1. Januar 2028 in Kraft tritt.

Der zweite Abänderungsvorschlag ersetzt Artikel 16 des Entwurfs des Programmdekrets 2025 (II), sodass keine Indexierung der Familienleistungen (neben den Jahren 2025 und 2026) auch für das Jahr 2027 erfolgen wird. Zudem wird bestimmt, dass die in dem Zeitraum 2025-2027 nicht erfolgten Anpassungen bei der Berechnung der Angleichungen in den darauffolgenden Jahren nicht berücksichtigt werden.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

2. Der zweite zur Begutachtung vorgelegte Abänderungsvorschlag ersetzt Artikel 16 des Entwurfs des Programmdekrets 2025 (II). Dieser Artikel 16 ändert Artikel 117.3 des Dekrets vom 23. April 2018 ‚über die Familienleistungen‘ ab. Artikel 117.3 enthält eine Übergangsbestimmung, die wie folgt lautet:

„In Abweichung von Artikel 38 erfolgt in den Jahren 2025 und 2026 keine Angleichung der Familienleistungen“.

Artikel 38 des Dekrets vom 23. April 2018 bestimmt, wie die Beträge der Familienleistungen angeglichen werden, nämlich jährlich an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex und an 25 % des Wachstums des BIP³.

¹ Entwurf des Programmdekrets 2025 (II), *Parl. Dok.*, Parl. DG, 2025-2026, Nr. 111/1.

² Über den Entwurf des Programmdekrets hat der Staatsrat das Gutachten 78.157/1-2-3-4-16 vom 2. Oktober 2025 abgegeben (*Parl. Dok.*, Parl. DG, 2025-2026, Nr. 111/1).

³ Artikel 38 lautet wie folgt: „§1 - Die Familienleistungen werden jährlich ab dem Jahr 2020 im Monat Juli angeglichen: 1. an die definitiv festgelegte Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des vorherigen Haushaltsjahres, gemäß den in Artikel 38 §3 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen festgelegten Modalitäten; 2. an den Prozentsatz von 25 % des definitiv festgelegten realen Wachstums des Bruttoinlandsprodukts pro Einwohner des vorherigen Haushaltsjahres.

§2 - In Abweichung von §1 bleiben die Beträge der Leistungen unverändert, wenn die Anwendung von §1 eine negative Angleichung zur Folge hätte. In diesem Fall erfolgt die in §1 erwähnte Angleichung im darauffolgenden Jahr an die Werte der vorherigen Haushaltsjahre, die noch nicht für eine Angleichung berücksichtigt wurden.

§3 - Die in §1 angegebenen Werte werden in Einheiten gefolgt von vier Dezimalstellen angegeben. Die fünfte Dezimalstelle fällt weg, wobei die vorangehende Ziffer aufgerundet wird, wenn die fünfte Dezimalstelle mindestens 5 beträgt.

Der o.a. Artikel 117.3 wurde durch das Programmdekret 2024 vom 23. Dezember 2024 eingefügt. Über den Entwurf, der zum Programmdekret 2024 geworden ist, hat der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, das Gutachten 77.277/1-2-3-4 abgegeben ⁴. In Artikel 3 dieses Vorentwurfs war die Aussetzung der jährlichen Angleichungen der Familienleistungen (bestehend aus „Basiskindergeld“ und „Zuschläge“) für die Jahre 2025 und 2026 vorgesehen. Dieser Vorentwurf sah noch keine Erhöhung der Zuschläge aus dem Dekret vom 23. April 2018 vor, d. h. der Zuschlag für kinderreiche Familien, der Sozialzuschlag, der Zuschlag für Kinder mit Beeinträchtigung, der Vollwaisenzuschlag und der Halbwaisenzuschlag. Diese monatlichen Zuschläge wurden durch das Programmdekret 2024 jeweils um 2,5 Euro erhöht ⁵.

In Artikel 16 des Entwurfs des Programmdekrets 2025 (II), dessen Vorentwurf Gegenstand des Gutachtens 78.157/1-2-3-4-16 des Staatsrates war, wird die Übergangsbestimmung von Artikel 117.3 des Dekrets vom 23. April 2018 ausdrücklich hinzugefügt, dass „[d]ie in diesem Zeitraum nicht erfolgten Anpassungen (...) bei der Berechnung der Angleichungen der darauffolgenden Jahre nicht berücksichtigt [werden]“.

Der zweite zur Begutachtung vorgelegte Abänderungsvorschlag behält diese letzte Bestimmung bei, erweitert jedoch ihre Anwendung bis zum Jahr 2027. Die Folge des Abänderungsvorschlags ist also, dass zusätzlich zu den Jahren 2025 und 2026 auch im Jahr 2027 keine Anpassung der Familienleistungen erfolgen wird und dass erst für eine Anpassung im Jahre 2028 (und nicht 2027) die Beträge von 2024 als Referenzbeträge gelten werden.

3. Artikel 23 der Verfassung (nachstehend: Verf.) bestimmt, dass jeder das Recht hat, ein menschenwürdiges Leben zu führen. Zu diesem Zweck gewährleisten die verschiedenen Gesetzgeber unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmen sie die Bedingungen für ihre Ausübung. Diese Rechte umfassen u.a. das Recht auf Familienleistungen (Artikel 23 Absatz 3 Nr. 6 der Verf.).

Laut der Vorarbeiten zur Revision von Artikel 23 der Verf. im Jahre 2014 kann das Recht auf Familienleistungen als das Recht jeder Person und für alle Kinder, „einen zu Lasten der zuständigen Behörde gelegten Beitrag zu den Unterhalts- und Erziehungskosten der Kinder zu empfangen“, definiert werden ⁶.

Hinsichtlich des Rechts auf Familienleistungen enthält Artikel 23 der Verf. eine Standstill-Verpflichtung, die dem entgegensteht, dass der zuständige Gesetzgeber das durch die

Enthalten die Leistungen infolge der Anwendung von §1 den Bruchteil eines Cents, wird dieser Bruchteil eines Cents zum vollständigen Cent auf- oder abgerundet, je nachdem, ob dieser Bruchteil 0,5 erreicht oder nicht“.

⁴ *Parl. Dok.*, Parl. DG, 2024-2025, Nr. 38/2.

⁵ In der Begründung des zur Begutachtung vorgelegten Abänderungsvorschlags steht, dass die Zuschläge um drei Euro pro Monat erhöht werden. Dabei wurde jedoch die Erhöhung berücksichtigt, die sich aus der Anpassung der Beträge aufgrund der Anwendung von Artikel 38 des Dekrets vom 23. April 2018 für das Jahr 2024 ergibt.

⁶ Erläuterung zu dem Vorschlag zur Revision von Artikel 23 der Verf., um das Recht auf Familienbeihilfen zu gewährleisten, *Parl. Dok.*, Senat 2012-2013, Nr. 5-2240/1, 2-3. Dies entspricht der vom Sondergesetzgeber gewünschten Zuständigkeitsübertragung, wodurch „de toekenning van gezinsbijslagen [ertoe strekt] bij te dragen in de kosten van onderhoud en opvoeding van de kinderen. Ze biedt een gedeeltelijke compensatie voor de toegenomen lasten die door het gezin worden gedragen wanneer het zich uitbreidt“.

geltenden Rechtsvorschriften gebotene Schutzniveau bedeutsam verringert, ohne dass es dafür eine angemessene Rechtfertigung gibt.

Diese Verpflichtung kann jedoch nicht so verstanden werden, dass sie jedem Gesetzgeber im Rahmen seiner Befugnisse die Verpflichtung auferlegt, die Einzelheiten der Familienleistungen nicht anzutasten. Sie verbietet es ihm, Maßnahmen anzunehmen, die ohne angemessene Rechtfertigung einen erheblichen Rückschritt des in Artikel 23 Absatz 3 Nr. 6 der Verf. gewährleisteten Rechts bedeuten würden, doch sie entzieht ihm nicht die Befugnis, darüber zu urteilen, wie dieses Recht auf die am besten geeignete Art und Weise gewährleistet wird⁷.

Die Aufnahme des Anspruchs auf Familienleistungen in Artikel 23 Absatz 3 Nr. 6 der Verf. soll verhindern, dass eine mögliche erhebliche Kürzung des Anspruchs auf Familienleistungen mit dem Hinweis auf einen Ausgleich durch andere Maßnahmen im Bereich der sozialen Sicherheit oder der Einkommenspolitik gerechtfertigt wird, „außer wenn diese Maßnahmen spezifisch auf die Belastung abzielen, die die Unterhalts- und Erziehungskosten der Kinder für die Familien darstellen“⁸⁻⁹.

4. Es besteht nach der Verfassung keinerlei allgemeine Verpflichtung zur Indexierung von Beihilfen oder Zulagen¹⁰.

Der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung¹¹, hat jedoch nicht ausgeschlossen, dass bestimmte Formen der Nichtindexierung in einigen Fällen einen erheblichen Rückschritt des Schutzniveaus der unter Artikel 23 der Verf. fallenden Rechte bedeuten können.

Der Staatsrat warnte daher davor, dass eine sehr langfristige und anhaltende Nichtindexierung der nicht lohnbezogenen Komponente von Subventionen, insbesondere im Bereich Wohlbefinden, Volksgesundheit und Familie, langfristig dazu führen könnte, dass unter bestimmten Umständen einen erheblichen Rückschritt des Schutzniveaus eintritt¹². Auch

⁷ Hinsichtlich des Rechts auf Familienleistungen: Verfassungsgerichtshof, 5. Dezember 2019, Nr. 198/2019, B.19.2. Für die neuere Formulierung zur *Standstill*-Wirkung siehe beispielsweise Verfassungsgerichtshof, 20. Juli 2023, Nr. 112/2023, B.5.3. und B.5.5.

⁸ Erläuterung zum Vorschlag zur Revision von Artikel 23 der Verf., um das Recht auf Familienbeihilfen zu gewährleisten, *Parl. Dok.*, Senat, 2012-2013, Nr. 5-2240/1, 2.

⁹ Verfassungsgerichtshof, 5. Dezember 2019, Nr. 198/2019, B.19.3.

¹⁰ Vgl. hinsichtlich Entlohnungen: Verfassungsgerichtshof, 27. April 2023, Nr. 71/2023, B.3.2.

¹¹ In der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist kein Beispiel für eine Maßnahme zur Nichtindexierung zu finden, in dem der Hof ausdrücklich bestätigt, dass sie einen erheblichen Rückschritt des gebotenen Schutzniveaus darstellt. Der Hof beschränkt sich auf die Feststellung, dass die Maßnahme nicht als sachlich gerechtfertigt angesehen werden kann, siehe die unter Fußnote 26 genannte Rechtsprechung.

¹² Gutachten des Staatsrates 60.219/1/3 vom 14. Oktober 2016 über einen Vorentwurf, der zum Dekret der Flämischen Gemeinschaft und der Flämischen Region vom 23. Dezember 2016 ‚houdende bepalingen tot begeleiding van de begroting 2017‘ geworden ist, Bemerkung über Artikel 47, *Parl. Dok.*, Fl. Parl., 2016-2017, Nr. 944/1, in der der Staatsrat feststellt, dass diese nicht lohnbezogene Komponente bereits seit sechs Jahren nicht mehr indexiert wurde und der untersuchte Vorentwurf eines Dekrets diese Nichtindexierung ausweitet und um drei Jahre verlängert. Siehe in diesem Zusammenhang auch die späteren Gutachten, die sich auf eine vollständige oder teilweise Nichtindexierung der Subventionselemente in den folgenden Jahren beziehen: Gutachten des Staatsrates 66.660/1/3 vom 25. Oktober 2019 über einen Vorentwurf, der zum Programmdekret vom 20. Dezember 2019 ‚bij de begroting 2020‘ geworden ist, Bemerkung über Kapitel 9 Abschnitt 6, *Parl. Dok.*, Fl. Parl., 2019-2020, Nr. 152/1; Gutachten des Staatsrates 77.161/1-3-16 vom 4. November 2024 über einen Vorentwurf, der zum Programmdekret vom

hinsichtlich des rechtlichen Schutzes von Renten, die im Rahmen der sozialen Sicherheit eine Form von Haupteinkommen darstellen, hat der Staatsrat davor gewarnt, dass eine vollständige oder teilweise Begrenzung der Indexierung, die viereinhalb Jahre lang gilt, zu einem Kaufkraftverlust führen könnte, der einen erheblichen Rückschritt zur Folge haben könnte¹³. In Bezug auf den Anspruch auf Familienleistungen hat der Staatsrat festgestellt, dass „de ontkoppeling van bepaalde basisbijlagen en leeftijdstoelagen aan de stijging van de levensduurte gedurende vijf jaar“ als ein Rückschritt anzusehen ist, wobei der Dekretgeber zu prüfen hat, ob er als erheblich zu betrachten ist¹⁴.

Auch aufgrund der Unvorhersehbarkeit der künftigen Inflation kann der erhebliche Charakter des Rückschritts nicht *a priori* mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Aufgrund des Obenstehenden ist es für einen anständigen Dekretgeber angebracht, eine angemessene Rechtfertigung für die vorgeschlagene Nichtindexierung der Familienleistungen vorzulegen.

5.1. Die Begründung dieses zweiten zur Begutachtung vorgelegten Abänderungsvorschlags lautet:

„Die Streichung der bisherigen Indexierungen geschieht vor dem Hintergrund der wesentlichen Anstrengungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die notwendige finanzielle Tragfähigkeit ihres Haushalts, und insbesondere der verschiedenen sozialen Leistungen, langfristig zu gewährleisten und die europäischen und föderalen Anforderungen an den Ausgabenhaushalt der Deutschsprachigen Gemeinschaft einzuhalten. Als Ausdruck der generationsübergreifenden Solidarität müssen hier in allen Bereichen ausreichende Anstrengungen unternommen werden. Die Stabilisierung des Haushalts der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Gewährleistung seiner finanziellen Tragfähigkeit stellt einen legitimen Zweck dar (VerfGh., vom 20. Juli 2023, Nr. 112/2023, Rn. B.11.2.)“.

5.2. Der Verfassungsgerichtshof hat tatsächlich bestätigt, auch hinsichtlich der Regelung der Familienleistungen, dass in sozialwirtschaftlichen Angelegenheiten der Gesetzgeber über eine weite Beurteilungsbefugnis verfügt¹⁵. Der Gerichtshof kann die politischen Rahmenbedingungen, für die der Gesetzgeber sich entschieden hat, und die ihnen zugrunde liegenden Motive nur verwerfen, wenn sie nicht sachlich gerechtfertigt sind¹⁶. Wenn die Wahl der Maßnahme nicht offensichtlich einer vernünftigen Rechtfertigung zu entbehren scheint, obliegt es dem Gerichtshof nicht, seine eigene Einschätzung der Wirtschaftslage und der zu ergreifenden Maßnahmen, um die

20. Dezember 2024 ‚bij de begroting 2025‘ geworden ist, Bemerkung über Kapitel 7 Abschnitt 8, *Parl. Dok.*, Fl. Parl., 2024-25, Nr. 121/1); Gutachten des Staatsrates 77.288/3 vom 16. Dezember 2024 über einen Entwurf, der zum Erlass der Flämischen Regierung vom 20. Dezember 2024 ‚tot wijziging van verschillende besluiten, wat betreft de aanpassing van de indexformules‘ geworden ist; Gutachten des Staatsrates 77.903/1/V vom 29. Juli 2025 über einen Entwurf, der zum Erlass der Flämischen Regierung vom 5. September 2025 ‚tot wijziging van verschillende besluiten van de Vlaamse Regering van het beleidsdomein Welzijn, Volksgezondheid en Gezin, wat betreft indexformules, de toevoeging van units, de overdracht van personeelspunten en de ouderinitiatieven‘ geworden ist.

¹³ Gutachten des Staatsrats 77.696/2-3-16-VR vom 11. Mai 2025 über einen Vorentwurf, der zum Programmgesetz vom 18. Juli 2025 geworden ist, *Parl. Dok.*, Kammer, 2024-2025, Nr. 909/1, 408-413.

¹⁴ Gutachten des Staatsrates 66.660/1/3, Bemerkung über Kapitel 6 Abschnitt 2.

¹⁵ Verfassungsgerichtshof, 20. Juli 2023, Nr. 112/2023, B.5.4.

¹⁶ Verfassungsgerichtshof, 5. Dezember 2019, Nr. 198/2019, B.13.

Ziele, wie eine Begrenzung der öffentlichen Ausgaben, zu erreichen, an die Stelle der Einschätzung durch den Gesetzgeber zu setzen ¹⁷

Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes lässt sich jedoch ableiten, dass es möglich sein muss, nachzuweisen, dass Maßnahmen, mit denen Haushaltsziele verfolgt wurden, die Erreichung des angestrebten Haushaltsgleichgewichts ermöglichen ¹⁸.

Der Verfassungsgerichtshof geht folglich davon aus, dass die Verfolgung haushaltspolitischer Motive wie die finanzielle Tragfähigkeit eines bestimmten Systems von Sozialleistungen und die finanzielle Gesundung der öffentlichen Finanzen ¹⁹, und insbesondere die Sanierung der Finanzen im Sektor der Sozialversicherung ²⁰, als legitimes Ziel des öffentlichen Interesses akzeptiert werden kann. Auf dieser Grundlage entschied der Gerichtshof, dass eine Maßnahme, die zur Blockierung und zum Sprung des Indexes bestimmter Sozialleistungen führt, unter anderem durch Haushaltsziele gerechtfertigt sein kann ²¹.

In diesem Zusammenhang muss daran erinnert werden, dass die finanzielle Gesundung der öffentlichen Finanzen nicht nur ein politisches Ziel ist, sondern eine Verpflichtung, die sich für Belgien unter anderem aus dem Vertrag vom 2. März 2012 über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion ergibt ²². Artikel 3 Paragraph 1 Buchstabe a des Vertrags enthält für die Vertragsparteien, die den Euro als Währung haben, die Verpflichtung, dass der Haushalt der allgemeinen Behörde ausgeglichen ist oder einen Überschuss aufweist. Die Deutschsprachige Gemeinschaft hat sich in dem Zusammenarbeitsabkommen vom 13. Dezember 2013 ²³ dazu verpflichtet, dass ihr Haushalt „dem Gleichgewichtsziel des Staatshaushalts im Sinne von Artikel 3 des Vertrags entsprechen [muss]“.

Wie in dem Gutachten 77.277/1-2-3-4 kann daher beschlossen werden, dass abgesehen von der Frage, ob die Aussetzung der Indexierung der Familienleistungen tatsächlich

¹⁷ Verfassungsgerichtshof, 13. Oktober 2016, Nr. 130/2016, B.17.2.

¹⁸ Verfassungsgerichtshof, 23. Januar 2019, Nr. 6/2019, B.7.1-B.9.8; Verfassungsgerichtshof, 20. Juli 2023, Nr. 112/2023, B.11.1-B.11.5.

¹⁹ Verfassungsgerichtshof, 27. Juni 1996, Nr. 40/96, B.2.

²⁰ Verfassungsgerichtshof, 23. November 2023, Nr. 157/2023, B.5. Vgl. mit Verfassungsgerichtshof, 13. April 2023, Nr. 61/2023, B.4.

²¹ Verfassungsgerichtshof, 13. Oktober 2016, Nr. 130/2016, B.17.3.

²² Für die Deutschsprachige Gemeinschaft siehe das Dekret vom 14. Oktober 2013 ‚zur Zustimmung zu dem Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion zwischen dem Königreich Belgien, der Republik Bulgarien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Estland, Irland, der Hellenischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, dem Großherzogtum Luxemburg, Ungarn, Malta, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, Rumänien, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik, der Republik Finnland und dem Königreich Schweden, samt Protokoll, geschehen zu Brüssel am 2. März 2012‘.

²³ Zusammenarbeitsabkommen zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften, den Regionen und den Gemeinschaftskommissionen ‚zur Durchführung von Artikel 3 §1 des Vertrags über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion‘. Siehe das Dekret vom 24. Februar 2014 ‚zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 13. Dezember 2013 zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften, den Regionen und den Gemeinschaftskommissionen zur Durchführung von Artikel 3 § 1 des Vertrags über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion‘.

als ein erheblicher Rückschritt des bestehenden Schutzniveaus angesehen werden kann, Haushaltsziele ein legitimes Ziel für die vorgeschlagene Maßnahme darstellen²⁴.

6.1. Bei der Verfolgung des legitimen Ziels muss der Gesetzgeber auf die vernünftige und verhältnismäßige Beschaffenheit seiner Maßnahmen achten.

Was die Familienleistungen betrifft, so ist die Verhältnismäßigkeit u.a. im Lichte der konkreten Rechtsstellung der Begünstigten des Basiskindergeldes und der Zuschläge zu beurteilen. Aus der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs ergibt sich insbesondere, dass nicht nur das gesamte Schutzniveau der betreffenden Personen, sondern auch „das diesbezügliche Schutzniveau der zu [einer bestimmten] Kategorie [...] gehörenden Personen“ betrachtet werden muss²⁵.

Die im zweiten zur Begutachtung vorgelegten Abänderungsvorschlag vorgesehene Verlängerung des Zeitraums, in dem keine Angleichung der Beträge der Familienleistungen erfolgt, wird wahrscheinlich dazu führen, dass die entworfene Maßnahme größere Auswirkungen auf die betroffenen Familien haben wird als die Maßnahme, die im Programmgesetz von 2024 (die tatsächlich mit einer Erhöhung der Zuschläge verbunden war) oder im Vorentwurf des Programmgesetzes 2025 (II) vorgesehen war.

6.2. In der Begründung der Abänderungsvorschläge wird die Verhältnismäßigkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen ausführlich untersucht, wobei angegeben wird, dass die Einsparungen bei den Ausgaben für Familienleistungen wesentlich zur Stabilisierung des Haushalts beitragen, ohne die Kernleistungen zu kürzen. Die Beibehaltung der Nichtindexierung wird als notwendig erachtet, weil ein späteres Nachholen der Nichtindexierung die Sparanstrengungen auf einen einmaligen Effekt beschränken würde, obschon ein rekurrentes Sparen erforderlich ist. Die Nichtindexierung verteilt die Anstrengungen auf eine breite Weise, wobei keine mildernden Maßnahmen möglich sind, die das Sparziel ebenso effektiv erreichen könnten. Eine direkte Kürzung der Familienleistungen würde hingegen Familien deutlich stärker belasten und hätte möglicherweise negative soziale Folgen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen beeinträchtigen – immer noch laut der Begründung der Abänderungsvorschläge – die individuelle soziale Absicherung nicht wesentlich und enthalten keine gravierende Beeinträchtigung des Lebensstandards, wobei besonders vulnerable Gruppen unterstützt werden, da die ihnen zustehenden Zuschläge zum 1. Januar 2025 nominal erhöht wurden.

6.3. Diese Begründung erscheint zwar nicht unangemessen²⁶, konzentriert sich jedoch vor allem auf die Auswirkungen der Maßnahme auf den Haushalt und bietet wenig Einblick in die

²⁴ Gutachten des Staatsrates 77.277/1-2-3-4 vom 13. Dezember 2024 über einen Vorschlag, der zum Programmdekret 2024 der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. Dezember 2024 geworden ist, *Parl. Dok.*, Parl. DG, 2024-2025, Nr. 38/2, 5-6.

²⁵ Verfassungsgerichtshof, 18. Mai 2017, Nr. 61/2017, B.10.1.

²⁶ In Bezug auf verschiedene unter Artikel 23 der Verfassung fallende Zulagen, Zuschläge oder Besoldungen hat der Verfassungsgerichtshof entschieden, dass die Nichtindexierung, ohne dass es notwendig wäre zu prüfen, ob die Maßnahme das Schutzniveau erheblich verringert, sachlich gerechtfertigt ist und keine unverhältnismäßigen Folgen hat. Siehe Verfassungsgerichtshof, 23. November 2023, Nr. 157/2023, B.5. und Verfassungsgerichtshof, 13. Oktober 2016, Nr. 130/2016, B.17.3 und B.17.4 (in Bezug auf eine allgemeine Nichtindexierung aller Löhne, Gehälter und Sozialleistungen, wie z. B. Familienleistungen). Vgl. mit Verfassungsgerichtshof, 13. Oktober 2016, Nr. 129/2016, B.21 (Nichtindexierung, die sich nicht auf das Recht auf die Pension in seiner Substanz bezog) und siehe

konkreten Auswirkungen auf die betroffenen Berechtigten. Es wird empfohlen, die Begründung diesbezüglich zu ergänzen. Zudem ist es auch ratsam, zu prüfen, ob im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit keine Maßnahmen vorgesehen werden sollten, um den Kaufkraftverlust der betroffenen Personen im Falle einer ungewöhnlich hohen Inflation während des betreffenden Zeitraums zu begrenzen ²⁷.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

GREET VERBERCKMOES

Wouter PAS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Ronny VERCRUYSEN, Erster Auditor, übersetzt.

Der Chefgreffier,

Gregory DELANNAY

auch Verfassungsgerichtshof, 3. März 2004, Nr. 29/2004, B.3.2 (die Nichtindexierung von Gehaltszuschlägen und Zulagen während zwei Jahren hat im Rahmen der Prüfung des Gleichheitsprinzips keine unverhältnismäßigen Folgen).

²⁷ Vgl. mit Gutachten des Staatsrates 77.696/2-3-16-VR vom 11. Mai 2025, *Parl. Dok.*, Kammer, 2024-2025, Nr. 909/1, 408-413.